



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. II. Relationes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

ander geschieden wären. Als nun die Evangelischen sich auch von danen begeben wollten, ließen die Kayserliche Gesandten die Altenburgischen zu sich erfodern, und proponirten ihnen, daß sie von Ihrer Kayserlichen Majestät mit jeso ankommender Post hauptsächlich Resolution wegen des §. Tandem omnes &c. überkommen hätten, darauf zu vernehmen sey, wie Ihre Kayserliche Majestät nicht zu Frieden wären, daß dieser Paragraphus zurück geblieben, und hätten dannhero befohlen, sie sollten in keinem Punct ferner tractiren, auch nichts subscribiren, noch zu einiger andern Materie schreiten, biß der §. Tandem omnes &c. und zwar wie sie, die Kayserlichen, denselben abgefasset hätten, von denen Schwedischen subscribirt worden sey. Es wollten auch Ihre Kayserliche Majestät an dasjenige nicht gebunden seyn, was in andern Sachen allein die Stände unterschrieben hätten. Darunter aber gleichwohl die Gravamina nicht mit begriffen wären, als deren Composition auch sie, die Kayserliche Gesandten, subscribirt hätten. Solches nun sey jeso denen Schweden gesagt worden, daß Ihre Kayserliche Majestät in diesem Paragrapho nichts ändern lassen, sondern Ja, oder Nein darauf haben wolle. Und ob zwar die Schweden replicirte, sie könnten

nicht consentiren, daß man den §. Tandem omnes &c. vor allen andern Puncten abhandele, sondern es müste auch die Satisfactio Militiæ zugleich erörtert werden; so ließen sich doch solche beyde Paragraphi nicht conjungiren; Dann die Satisfactio Militiæ sey res transeuntis facti, aber der §. Tandem omnes &c. betreffe rem permanentem, und Ihrer Kayserlichen Majestät Lande. Ihrer Kayserlichen Majestät Intention sey, daß vorhero das ganze Instrumentum Pacis zur Subscription zu bringen, und alsdann erst de Satisfactione Militiæ zu reden sey. Sollten nun diese Materien conjungiret werden, so bliebe dergestalt der §. Tandem omnes &c. ganz aus dem Instrumento Pacis, wie die Satisfactio Militiæ. Ipso facto sey man jeso an diesem §. Tandem omnes &c. gestalten alle andere Haupt-Puncta richtig wären. Diesem nach möchte man nur sich nicht aufhalten &c. Die Altenburgischen erwehnten mit wenigen, daß sie solche Kayserliche Resolution sehr ungerne vernähmen, und zu befürchten sey, es würde grosse Verhinderung dem Friedens-Werck deswegen zuwachsen &c.

1648.
April.

Die beyden sub N. I. & II. anliegende Relationes werden das angeführte noch mehrers erläutern.

N. I

Relatio d. d. Ofnabrück, den 13. April 1648.

Der schwere Punctus Amnestiæ, welcher die Stände nebst den Cronen, bey nahe 14. Tage wohl exerciret, hat nunmehr verschiebenen Dienstag, den 11. dieses, bey gehaltenem 23ten Congress, seine endliche Abheffung auch erhalten, auf Raas, wie mitgehend Project vermag, und von Ehr-Maynig und Altenburg unterschrieben worden. Heute frühe ist man von 8. Uhren biß Nachmittag um 2. wiederum beyssammen gewesen, und forderigt den Articulum, die Reformatos betreffend, gar richtig gemacht, und ebenmäßig unterschrieben; Welcher allerdings bey dem Inhalt des unlängsten überschickten letzten Aufsatzes geblieben, auffser daß, an statt des Wortes *irrefragabiliter*, (so die Herren Reformirte etwas zu rauhe zu seyn, bedüncken wolten) *absque recusatione*, gesetzt worden.

Hierauf ist man zur Abhandlung der Punctorum de *Juribus Statuum & Commercii* geschritten, da, nach zweyhündiger Handlung, die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu denen gesanten Evangelischen in dero Gemach eingetreten, und, gleichwie sie ihres theils wegen dessen, was der Reformirten halben zu Papier kommen, zufrieden, und mit den Herren Catholischen zu communiciren erbiethig: Also eigneten sich im übrigen nachfolgende Difficultäten: 1) Daß an Seiten der Herren Stände, die Baselsche *Exemptio à Jurisdictione Camere, ad Comitata* wolte verschoben und ausgefetzt werden, damit es doch die Bewandniß hätte, daß solch Werck

Fünffter Theil.

333 2

alle

Die Kayserlichen wollen ebender nicht weiter handeln, biß der Punct wegen der Autonomie in den Erb-Landen regulirt worden.

1648
April.

allbereit zu weit kommen, indem nicht allein die drey Reichs-Collegia darüber deliberrir, sondern dero Conclufa an die Kayserliche Majestät gebracht, und ein Decret darauf ertheilet worden: So hätten sie, Kayserliche, sich mit denen beyden Cronen darüber allerdings verglichen, und nähmen sich sonderlich die Herren Franzosen, als der Schweizer Alliirte, der Sache hefftig und eyfferig an: Und wären die Schweizer auch selbst in solcher Postur, daß, falls man gleich wieder neuerliche Difficultäten machen, doch alles ohne Verfang seyn, weisen die Eyd-Genossen einen als den andern Weg de facto verfahren, und nur darüber die Handels-Leute, sonderlich aber die Ober-Städte, und unter solchen vornemlich Strassburg, leyden und zu Schaden kommen würden. Und weisen auch das hoch-löbliche Haus Oesterreich gewisse Compactata und Einigungen mit denen Schweizern hätte; bathen sie, Kayserliche, daß die Herren Stände die Exemptions-Sache fernier nicht schwer machen, sich vergeblich aufhalten, und dadurch das Friedens-Werk nur verzögern wollten. Die andere Difficultät war das Post-Wesen, welches die Herren Kayserliche dafür hielten, weisen die Direction der Posten Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erzh-Canzlern, zuständig, und keine causa belli gewesen, das solches dahero in das Instrumentum Pacis ungehörig; allermaßen dann dem Heil. Römischen Reiche fast schimpflich fallen wolte, daß so gar gering-schätzig Sachen einer solchen Sanctioni pragmaticæ inserirer, und damit der Welt gleichsam prokuriert werden sollten. Das dritte bestund auf der Stadt Erfurt, welche ihres theils eine Immedietät prætendirte; Maynz hingegen das Dominium, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen einen Erb-Schutz. 4) Stieffe es sich an dem von Chur- und Fürstlichen in puncto Commerciorum wieder de novo eingerückten Oldenburgischen Zoll. Gleichwie sie, Kayserliche, uns hievon parte geben: also wollten sie es auch den Herren Catholischen hinterbringen; wir möchten immittels deliberriren, wie solche Difficultäten zu superiren.

1648
April.

Nach genommenen Abtritt der Herren Kayserlichen und gethaner Umfrage, wurde insgemein dafür gehalten, daß dieses causa communes, daraus man sich vorderrist mit denen Herren Catholischen zu vernehmen, und dann ferners zu erklären hätte: Und haben auch ein und andere Erinnerungen den Effect erreicht, daß die Herren Catholische, sonderlich Maynz, es dahin gestellet, daß der Pafs, die Postmeister betreffend, aufgesetzter massen eben in dem Instrumento verbleiben möge. Inmassen von Altenburg, als derselbige, neben etlichen Deputatis, von denen Catholischen zurück kommen, referirer worden, wie auch ferners wegen der Reformirten, daß solcher Articul richtig. Bey der Baselschen Sache hätten die Catholische den Herren Kayserlichen repræscentirer, daß die prætendirte Exemption selbiger Stadt nicht von so leichter Importanz; Weilen es aber damit ja so weit kommen, möchte es dabey zwar bleiben, doch müßten dem Aufsat gewisse Claulula, diß ungeseyhren Innhalt: Daß die Schweizer denen Reichs-Unterthanen gleiches Recht wiederfahren, und selbige denen Ihrigen, wie bißhero geschehen, nicht nachsetzen sollten, mit angehengt, und darenthalben ein Revers von ihnen genommen worden. Die Erfurtische Sache gehöre nicht hieher, sondern auf künftigen Reichs-Tag. Bey Oldenburg, weisen die Herren Schweden sich erbothen, einen Vergleich zu tentiren, möge es zwar dahin gestellet seyn; doch müße es, da derselbe nicht verfangen wolte, bey dem Aufsat bleiben. Inzwischen aber, weisen die Herren Kayserliche bey denen Catholischen sich aufhielten, proponirte der Altenburgische, daß denen Anwesenden allerseits bewust, wie es die Meynung gehabt, und noch, daß zu Auswechslung der allerseitlichen Ratificationen 3. Monath Zeit bestimmet werden sollten; Weilen aber die so lange Zeit über, die Soldatesca denen Ständen unvermeidlich auf dem Hals, mit höchster dero Ruin, würde liegend verbleiben, und dieselbe alsdann erst mit dero Satisfaction, und denenjenigen Ungelegenheiten, welche bey Abbandlung ohne das sich zu ereignen pflegen, beschlagen seyn müßen; Hätte er, neben anderen, denen Sachen reiflich nachgedacht, und dafür gehalten, daß eyfferig dahin zu trachten, wie der allzulange Termin dahin zu contrahiren, und auf 6. Wochen zu reducirer: Zu welchem Ende eine unvorgreifliche Form, wie die Stände ihre Ratificationes einzubringen hätten, zu Papier gebracht worden; (welche sobalden abge-

1648.
April.

abgelesen ward) Da nun dieser Modus denen Herren Ständen also beliebig, würde man unverlängert auch mit denen Herren Schweden reden, und selbe ersuchen müssen, ob sie gleichfalls, zu Gewinnung Zeit, mit denen Kayserlichen und Französischen sich eines Aufzuges vergleichen, und selben förderlich zur Hand bringen möchten. Inmassen auf gut befundenen solchen Vorschlag, den Herren Schweden davon sobalden Apertur gethan worden, welche denselben beliebt, und sich erbothen, nächst-künftigen Montag darentwegen in Schweden zu schreiben, nicht zweifelnd, Ihro Königl. Majestät ihnen mit einer dergleichen gefertigten Ratification an die Hand zu gehen, Ihr nicht zu entgegen seyn lassen würde, wann zumahlen auch die Herren Stände der Satisfactio- nis Militiæ halben immittelt die Handlung antreten sollten.

1648.
April.

N. II.

Relatio, d. d. Osnabrück, den 17. Aprilis 1648.

Es haben, seit meinem jüngsten Bericht vom 13. dieses, die Conferenzen vornehmlich aus zweyen Ursachen sich verzogen: 1) Daß die Herren Kayserliche vorgeben, wie sie von der Römisch-Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl und Instruction erhalten, ehe und zuvor zu einiger Handlung weiter nicht zu verstehen, bis der *ſ. Tandem omnes & singuli &c.* auch seine Abheffung erlanget, und zwar ohne einige, auch die geringste Aenderung, sondern bloß und simpliciter auf Art und Weise, wie derselbe von ihnen aufgesetzt, und in dem Instrumento Pacis zu finden, unterschrieben worden; dann hierinnen bestehet Ihrer Kayserlichen Majestät Satisfactio: Und weilen allen andern Prætendenten, ausser Mecklenburg, satisfaciret; so sey unbillig, daß Ihro Kayserliche Majestät eben allein zurück gelassen, und auf die letzte versparrt werden sollte. 2) Daß der Herr Servient sich etwas picquirt befunden, daß bey 7. Monaten alhier in Osnabrück mit denen Friedens-tractaten eysrig fortgeschritten, und die Franzosen dabey dergestalt vorbeigegangen worden, als wenn sie darzu nicht gehörte. Daher Herr Orenstern Anlaß genommen, zu amovirung und gänzlichlicher aus dem Wege Räumung aller besorgten Differentien, sich verschiedenen Freytag frühe den 14ten dieses, nach Münster zu erheben, Herrn Servient mit einer Visite zu ehren, und selbigem zuvorderist von allem deme, was Zeit alhier reallumirter tractaten vorgegangen, umständige Relation zu erfassen, und Ihro Excellenz zugleich zu ersuchen, daß, nachdem man nächstens die puncta Assurationis & Executionis Pacis, daran denen Herren Franzosen nicht minder, als der Cron Schweden, und gesamtten Ständen gelegen, würde vor die Hand nehmen, dieselbe, zu Gewinnung der edlen Zeit und Beschleunigung des Friedens-Wercks, zumahlen ohne das die Kayserliche, Cron Schweden und alle Stände, dismahls alhier beysammen, sich etliche Zeit anhero verfügen, und denen Teutschen tractaten ihre endliche Erörterung geben helfen wollte, mit dem Versprechen, daß, auf solchen Fall, die Cron Schweden, neben allen anwesenden Catholischen und Evangelischen Ständen, sich insgesamt wieder nacher Münster verfügen, und die noch übrige Differentien, zwischen beyden Cronen, Frankreich und Spanien, zumahlen in solcher Sache lange Zeit (weilen die Holländer und Franzosen übel zusammen stehen) ganz nichts verrichtet worden, durch gütliche Interposicion zu gutem Ende ebenmäßig befördern helfen sollten.

Gleichwie nun Herr Servient solche Reise-Visite, und ausführliche Relation, zu sonderbahren Ehren und Gefallen angenommen: Also hat derselbe nicht minder die angemuthete Herüberkunft, vermittelst folgender Conditionen bewilliget: 1) Daß die Triersche petita, tam ratione Capitulationis, quam restitutionis Depositorum, von denen Herren Schwedischen secundiret, und solches primo loco vor allen andern dem puncto Amnestiæ einverleibet: Dann 2) auch ihre, der Franzosen, Satisfactio, gleich andern, und in specie vor der Pfälzischen Sache, von denen Herren Kayserlichen, der Cron Schweden, und beyderseits Religion-Ständen, unterschrieben, und ehe zu einig andern tractaten nicht geschritten werden sollte. Mit

1648.
April.

welchen Resolutionen und Berrichtungen Jhro Excellenz, Herr Drenstern, gestrigen Tages den 16. dieses wieder allhier ankommen; Welches ob es dem Werck hinder- oder beförderlich seyn werde, der Ewent bald geben wird. Zmmittelst weisen die Herren Schweden heut ihren Post-Tag, auch Herrn Graf Drensterns Excellenz, als welcher allein zu Münster gewesen, die Relation seiner Berrichtung daselbsten aufzusehen hat, und daher dergestalt occupiret ist, daß sie auch den alhero kommenen Grafen von Waldeck, wegen begehrter Audienz, vor heutigen Tag zur Geduld verweisen müssen: Ist mit der Handlung, auch sonderlich darum, weisen die Herren Kayserliche noch auf ihrem Proposito, den §. Tandem omnes &c. auf fürgeschriebene Maas richtig zu haben, fest bestehen, nicht aufzukommen gewest. Es wird aber doch nicht gesehret, sondern so wosten an der noch hinterständigen Equipollentia Megapolitana, als denen beyden punctis Assesurationis & Executionis Pacis, und dem jüngstberichteten Concept, in was Form die Ratification in antecessum zur Hand zu bringen, gearbeitet. Und hoffet Herrn Salvii Excellenz, daß die 4. Frieden zugleich mit einander durch Gottes Beystand erhebet werdet sollen, mit Casare & Suecis, Casare & Gallis, Gallis & Hispanis, Hispanis & Hollandis,

1648.
April.

§. XXX.

Nochmalige
Eröffnung an
die Stände,
wegen schleu-
niger Berich-
tigung des §.
Tandem om-
nes &c.

Obwohl die Kayserliche Gesandten vorerwehnter massen, albereits die Kayserliche Resolution, wegen unaufhältlicher Berichtigung, des puncti Autonomiae in den Erblanden, den Reichs-Ständen zu erkennen gegeben hatten; So liesen selbige dennoch, Freytags, den 14. April. nochmalen die Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Zellische zu sich erfordern, und proponirien ihnen: Nachdem sie bereits gestriges Tages angedeutet hätten, was gestalt von Kayserlicher Majestät sie mit gestriger Post Befehl erhalten, in denen Tractaten nicht zu progrediren, bis der §. Tandem omnes &c. richtig wäre, so sey von ihnen nochmalen eine Nothdurfft befunden worden, solches zu erdffnen. Jhro Kayserliche Majestät habe ex relatione vernommen, mit was vor Conditionibus derselbe Paragraphus zurück gestellet, und daß von Seiten der Schwedischen gesucht worden, denselben, nebens dem Articulo de Satisfactione militiae zugleich zu erdrtern. Jhro Kayserliche Majestät erwegten, daß auf solchen Weg die Beruhigung des Römischen Reichs nicht erfolgen möchte, wie man desiderire, indeme zu verspüren sey, daß die Schwedischen alles in suspensio hielten, damit sie alles nach Belieben, über dem Hauffen werffen könnten. Derohalben sie befehliget wären darauf zu dringen, daß die Psälzische Sache und der §. Tandem omnes &c. als Principal-Pun-

cten, subscribiret würden, welches sie gestriges Tages den Schwedischen angedeutet hätten, und stehe also dahin, daß die Subscription bey nächster Conferenz erfolge. Gleichwol hätten die Schwedischen kein Ja-Wort geben wollen, sondern gesagt, daß der §. Tandem omnes &c. ein Stück der Schwedischen Soldatesca Satisfactio sey: welches Jhro Kayserliche Majestät nicht dafür halten könnten: dann satisfactio militiae sey facti trans-euntis, so nicht in das Instrumentum Pacis komme. Damit nun das Friedens-Werck nicht aufgehalten werde, hätten sie die gegenwärtigen Gesandten erinnern wollen, mit den Schwedischen zu reden, und ihnen zu Gemüth zu führen, daß die Amnestie und Gravamina gänglich verglichen wären, die Cron Schweden ihre Satisfactio erlanget habe, auch die Equivalencia und die Casselische Satisfactio zur Richtigkeit gebracht worden, imgleichen der Vergleich in der Marburgischen Sache zu Cassel auf gutem Wege stehe, daß also sie, die Schwedischen, nicht Ursach hätten, sich bey dem §. Tandem omnes &c. aufzuhalten. Hätten sie Lust zum Frieden, möchten sie sich erklären; wo nicht, möchten sie es sagen, denn man könne nicht in infinitum tractiren. Der Kayserliche Befehl sey, sie solten bey dem Auf-satz, die Erb Lande betreffend, bestehen, denn Jhro Kayserliche Majestät wolle alles lieber über sich ergehen lassen, was

G D T